Getränkeschankanlagen

Teil 5: Prüfverfahren

6650-5

ICS 67.260

Beverage dispensing systems – Part 5: Testing requirements

Systèmes de distribution de boissons – Partie 5: Exigences de contrôles

Vorwort

Diese Norm wurde vom Arbeitsausschuss FNCA GA 8 "Gemeinschaftsausschuss Getränkeschankanlagen" des Normenausschusses Chemischer Apparatebau (FNCA) erarbeitet.

DIN 6650 "Getränkeschankanlagen" besteht aus:

- Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- Teil 2: Werkstoffanforderungen
- Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Anlagenteile
- Teil 4: Hygieneanforderungen an Bau- und Anlagenteile
- Teil 5: Prüfverfahren
- Teil 6: Anforderung an Reinigung und Desinfektion

Die Anhänge A und B sind normativ, Anhang C ist informativ.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt die Prüfung zum Nachweis der Übereinstimmung/Konformität von verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteilen für Getränkeschankanlagen mit technischen Anforderungen der relevanten Regeln und Normen und deren Durchführung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle oder durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium fest.

Fortsetzung Seite 2 bis 12

Normenausschuss Chemischer Apparatebau (FNCA) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Normenausschuss Lebensmittel und landwirtschaftlichen Produkte (NAL) im DIN

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 3230-3:1982-04, Technische Lieferbedingungen für Armaturen – Zusammenstellung möglicher Prüfungen.

DIN 6650-1, Getränkeschankanlagen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen.

DIN 6650-2, Getränkeschankanlagen – Teil 2: Werkstoffanforderungen.

DIN 6650-3, Getränkeschankanlagen – Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen an Bau- und Anlagenteile.

DIN 6650-4, Getränkeschankanlagen – Teil 4: Hygieneanforderungen an Bau- und Anlageteile.

TRSK 302¹⁾, Anforderungen an Sicherheitsventile.

TRSK 602¹⁾, Baumusterprüfung von verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen, Bauteilgruppen und Bauteilen.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die Begriffe nach DIN 6650-1 und die folgende Begriffe:

3.1

Technische Spezifikation

Dokument, das technische Anforderungen festlegt, die von einem Produkt, einem Verfahren oder einer Dienstleistung zu erfüllen sind.

ANMERKUNG Technische Spezifikation für Bauteile von Getränkeschankanlagen sind z.B. Technische Regeln für Getränkeschankanlagen (TRSK), AD-Merkblätter sowie die Normen der DIN 6650-1 bis DIN 6650-4.

3.2

Werkseigene Prüfverfahren

Prüfung der vom Hersteller produzierten Bauteile durch eigenes Fachpersonal. Dabei wird geprüft, ob die Produkte den Festlegungen der zugrundeliegenden technischen Spezifikationen entsprechen und eine eindeutige Kennzeichnung aufweisen

3.3

Fremdüberwachung durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium

Prüfung der vom Hersteller produzierten Bauteile durch ein unabhängiges akkreditiertes Prüflaboratorium. Dabei wird überprüft und festgestellt, ob die hergestellten Produkte den Bestimmungen der technischen Spezifikationen entsprechen.

Die Fremdüberwachung umfasst die regelmäßige Überprüfung durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium dahingehend, ob die bei der Prüfung zugrunde gelegten Voraussetzungen und die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster noch gegeben sind

¹⁾ Zu beziehen durch: Deutsches Informationszentrum für Technische Regeln (DITR) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

3.4

Zertifizierung

Verfahren, nach dem eine dritte Seite schriftlich bestätigt, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung mit festgelegten Anforderungen konform ist [DIN EN 45020:1998-07]

3.5

Zertifikat

Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass das Bauteil

- b) einer Fremdüberwachung durch ein akkreditiertes Prüflaboratorium unterliegt.

Das Zertifikat (Baumusterprüfbescheinigung) wird durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle erteilt. Mit dem Zertifikat vergibt die Zertifizierungsstelle das Prüfzeichen (SK-Kennzeichen).

3.6

Besichtigen

Besichtigen ist das bewusste Ansehen einer Anlage oder eines Bauteiles, um den ordnungsgemäßen Zustand festzustellen. Es ist die Voraussetzung für das Erproben und Messen

3.7

Erproben

Erproben umfasst die Durchführung von Maßnahmen bei Anlagen oder Bauteilen, durch welche deren Funktion und die Wirksamkeit von Schutzeinrichtungen nachgewiesen werden soll

3.8

Messen

Messen ist das Feststellen von Größen mit geeigneten Messgeräten, die durch Besichtigen und/oder Erproben nicht feststellbar sind.

4 Werkseigene Prüfung

4.1 Allgemeines

Für die Durchführung einer werkseigenen Prüfung muss der Hersteller über geeignetes Fachpersonal, geeignete Einrichtungen und Geräte verfügen. Für die Durchführung ist der Hersteller verantwortlich.

Als Grundlage für die Prüfungen gelten die Bestimmungen der technischen Spezifikationen sowie der sonstigen technischen Regeln nach dem Stand der Technik.

Für die zu prüfenden Bauteile ist die Prüfung der Herstellunterlagen und der Bauausführung erforderlich.

Eine Übersicht über die durchzuführenden Prüfungen ist in Anhang A angegeben.

Soweit für einzelne Bauteile besondere Prüfungen erforderlich sind, gelten die Festlegungen nach Anhang B. Diese besonderen Prüfungen sind im Anhang A mit einem "A" gekennzeichnet.

4.2 Dokumentation (Prüfbericht)

Die Ergebnisse der werkseigenen Prüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen nachvollziehbare Angaben zur Durchführung der Prüfung enthalten. Darüber hinaus muss der Hersteller die Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der werkseigenen Prüfverfahren dokumentieren. Diese Dokumentation ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.